# Vereinsnachrichten

Herausgegeben vom VERBAND FÜR HANDEL UND GEWERBE, E. V.

Poznań, ul. Skośna Nr. 8. Fernruf Nr. 1536.


Enthusiasmus vergleich ich gern
Der Auster, meine liebe Herrn,
Die, wenn ihr sie nicht frisch genoßt,
Wahrhaftig ist eine schlechte Kost.
Begeist'rung ist keine Heringsware,
Die man einpokelt auf einige Jahre.

## Verbandsnachrichten.

### Sterbekasse.

Auf Veranlassung einer Anzahl von früheren Mitgliedern des Verbandes Deutscher Handwerker in Polen, die mit Beginn des Jahres zum Verband für Handel und Gewerbe übertraten, gründete der Verband für Handel und Gewerbe zu diesem Zeitpunkt eine Sterbekasse, welche bei einem monatlichen Beitrage von 1 zł im Todesfalle ein Sterbegeld von 300 zł auszahlt. Die Altersgrenze für beitretende Mitglieder wurde auf 60 Jahre festgesetzt. Nachdem in der Beiratssitzung vom 22. April 1927 von allen Seiten der Wunsch geäussert war, das Statut in wesentlichen Punkten zu ändern, wurde eine Kommission eingesetzt, die eine neue Geschäftsordnung ausarbeiten und in der nächsten Beiratssitzung vorlegen sollte. Nachdem die letzte Beiratssitzung den vorgelegten Entwurf mit geringfügigen Aenderungen angenommen hatte, bringen wir nachstehend die wesentlichen Bestimmungen des neuen Statutes:

Mitglieder der Kasse können ausser den Vereinsmitgliedern auch ihre Frauen und unverheirateten Töchter werden. Im Falle des Ablebens eines Verbandsmitgliedes können seine in die Sterbekasse aufgenommenen Familienmitglieder durch Beitritt zum Verband ihre Rechte an die Sterbekasse sichern. An laufenden Beiträgen sind zu zahlen:

Von Mitgliedern, welche bis zum vollendeten 45. Lebensjahre beitreten, pro Jahr 10 zł;
von Mitgliedern, die vom 35. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre beitreten, pro Jahr 12 zł;
von Mitgliedern, die vom 55. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre beitreten, pro Jahr 18 zł;
von Mitgliedern, die vom 65. bis zum vollendeten 70. Lebensjahre beitreten, pro Jahr 36 zł.

Die Höchstaltersgrenze wird ab 1. Januar 1929 auf 65 Jahre herabgesetzt. Nach 25jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied der Sterbekasse beitragsfrei. Ab 1. Oktober 1927 wird ausserdem von allen neueintretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld von 3 zł erhoben.

Die Kasse zahlt im Todesfalle ein Sterbegeld von 300 zł, das bei mehr als zweijähriger Mitgliedschaft in vollen Höhe zur Auszahlung gelangt. Tritt ein Todesfall vor Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt in die Sterbekasse ein, so werden nur die bisher gezahlten Beiträge zurückgezahlt. Bei 6- bis 12monatlicher Mitgliedschaft werden $^2/_3$, bei 1- bis 2jähriger Mitgliedschaft $^5/_6$ des vollen Sterbegeldes gewährt.

Die Geschäftsordnung weist also gegenüber den bisherigen Statuten besonders im Punkte der Beitragszahlung eine wesentliche Aenderung auf. Durch die neue Fassung soll besonders bewirkt werden, dass auch jüngere Verbandsmitglieder zum sofortigen Beitritt veranlasst werden und zwar

1. durch die Staffelung der Beiträge,
2. durch die Bestimmung, dass nach 25jähriger Beitragszahlung das Mitglied beitragsfrei wird.

Wer also mit 35 Jahren beitritt, zahlt 25 Jahre lang hindurch jährlich 12 zł (zusammen 300 zł) und ist dann beitragsfrei. Die Erhöhung der Altersgrenze wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf diejenigen angenommen, die bisher keine Gelegenheit hatten, einer solchen Kasse beizutreten. Diese Vergünstigung soll allerdings nur bis zum 1. Januar 1929 dauern.

Da § 13 der Statuten bestimmt, dass der Kassenbestand der Sterbekasse von dem übrigen Vermögen des Verbandes für Handel und Gewerbe getrennt zu verwalten ist, besteht die Aussicht, dass die Leistungen der Kasse späterhin erhöht werden, falls ein genügender Fonds vorhanden ist.

Den genauen Wortlaut der neuen Geschäftsordnung werden wir in der nächsten Nummer der Verbandszeitung veröffentlichen, sowie auch einen Sonderdruck herausbringen. In Anbetracht der Vergünstigungen, welche besonders jüngeren Leuten beim Beitritt gewährt werden, können wir diesen nur dringend raten, sofort beizutreten. Sie bezahlen im ungünstigsten Falle nicht mehr, als ihre Angehörigen im Todesfalle als Sterbegeld bekommen und haben das Bewusstsein, diese im Falle eines unvermuteten Ablebens gegen die erste Not gesichert zu wissen.

Beitrittsformulare sind jederzeit bei dem Vorsitzenden der Ortsgruppe, sowie in der Geschäftsstelle erhältlich, die auch jede weitere Auskunft umgehend erteilt.

Du bist jung und kräftig! Aber wie leicht kann ein unglücklicher Zufall im Betriebe oder auf der Strasse Dich vorzeitig ins Grab bringen.

Wer hilft dann Deinen Angehörigen in der ersten Not?

Darum trete sofort der Sterbekasse bei!

## Aus den Ortsgruppen.

**Gnesen.** Am Sonnabend, dem 13. August d. Js., findet in den Raumen der hiesigen Freimaurerloge die erste General- und Propaganda-Versammlung der hiesigen Ortsgruppe mit anschliessendem Familienabend statt. Beginn abends 7 Uhr.

Programm:

1. Prolog.
2. Begrüssung der Gaste und Mitglieder durch den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Henze.
3. Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden Herrn Schröter.
4. Vortrag des Chefredakteurs Herrn Styra.
5. Lichtbildervortrag: Wunderwerke der Technik in alter und neuer Zeit.
6. Konzert und Tanz mit verschiedenen Ueberraschungen.

Zutritt zu der Generalversammlung haben nur Mitglieder und Gaste gegen Vorzeigung der Einladung.

**Neutomischel.** Versammlung der Ortsgruppe am 23. Juli 1927. Erschienen 26 Mitglieder. Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und erstattet Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes und der Ortsgruppe. In der darauffolgenden Aussprache wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es soll moglichst jeden Monat eine Versammlung abgehalten werden nach vorheriger Anzeige im Kreisblatt.

   Die nachste Versammlung soll am Sonnabend, dem 3. September, im Eichlerschen Saale stattfinden. Sie soll eine Werbeversammlung sein, zu der Damen und Gaste eingeladen werden. Es soll versucht werden, dazu einen allgemein interessierenden Vortrag zu gewinnen.

   Dann wurden die deutschen Burger unserer Stadt festgestellt, die noch nicht unserem Verbande angehören und mehrere Mitglieder bestimmt, welche dieselben werben und auch zur nachsten Versammlung einladen sollen.
2. Zur Deckung der Unkosten in der Ortsgruppe soll von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag von 2 zl erhoben werden.
3. Die Geschaftsstelle in Posen soll gebeten werden, in der Verbandszeitschrift am Kopf anzugeben, wohin die Beitrage zu zahlen sind (Adresse und Postscheck-Nr.).
4. Weiter soll die Geschaftsstelle gebeten werden, nach Möglichkeit auch nachmittags wenigstens eine kurze Zeit das Verbandsbüro geöffnet zu halten, um den Mitgliedern aus der Provinz Gelegenheit zu persönlicher Rucksprache zu geben.
5. Es wird angeregt, dass auf den Einschatzungsformularen, die von Posen an neue Mitglieder versandt werden, vermerkt werden soll: „Wegen irgendwelcher Fragen sich an den Vertrauensmann Dr. Maennel wenden".
6. Wegen der Sterbekasse soll Naheres in der Verbandszeitung abgewartet werden.

**Ostrowo.** Die Mitglieder der Ortsgruppe werden daran erinnert, dass am Sonnabend, dem 6. August d. Js., abends 8¼ Uhr das nachste gemütliche Beisammensein stattfindet. Um vollzahliges Erscheinen wird gebeten, da wichtige Beschlüsse der letzten Beiratssitzung, u. a. auch die neuen Statuten der Sterbekasse bekanntgegeben werden sollen.

---

## Wissenschaftliche kaufmannische Betriebslehre als neues Lehrfach der Hochschulen.

Von Dr. Fritz Runkel.

Für die grossen, öffentlichen Betriebe, zumal die gemischtwirtschaftlichen, verlangt man mehr und mehr eine Verwaltung nach „kaufmannischen Gesichtspunkten". Man kann natürlich, namentlich soweit es sich um staatliche oder staatsahnliche Betriebe handelt, die bisherigen Verwaltungsgrundsatze nicht einfach über Bord werfen, aber man empfindet das Bedürfnis, diese Grundsatze durch die Erfahrungen zu befruchten, die man in Kaufmannsbetrieben gesammelt hat. Dazu genügen selbstverstandlich nicht die Erfahrungen irgendeines oder mehrerer kaufmannischer Unternehmungen, sondern es muss zunachst die Aufgabe gelöst werden, die in moglichst zahlreichen Kaufmannsbetrieben gemachten Erfahrungen systematisch zu sammeln und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen, um sie dann der Oeffentlichkeit zur besten Ausnutzung zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich also um das Eingreifen einer systematischen oder anders ausgedrückt wissenschaftlichen Tatigkeit.

Wenn es die Aufgabe der Wissenschaft ist, die Erscheinungen des Lebens objektiv zu betrachten und unter Erforschung des Zusammenhanges von Ursache und Wirkung gewisse Leitsatze herauszuschalen, nach denen sich die Entwicklung dieser Erscheinungen vollzieht, so kann man mit Fug und Recht sagen, dass eine derartige Arbeitsweise auch der wissenschaftlich eingestellten kaufmannischen Betriebslehre eigen ist. Diese Lehre will die auf dem Gebiet privatwirtschaftlicher Tatigkeit sich abspielenden Vorgange an sich feststellen; sie will aber auch unter Klarlegung des Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung gewisse Hauptgedanken ableiten, welche die Entwicklung der Organisationsformen privatwirtschaftlicher Tatigkeit beherrschen, wobei sie von den Einrichtungen in den einzelnen Betrieben ausgeht und danach ein Gesamtbild für die vielgestaltigen Erscheinungen in eine systematische Ordnung bringt. Alles das vollführt die Betriebswirtschaftslehre vom Standpunkt des unparteiischen Beobachters, nicht von demjenigen des Interessenten, der die Entwicklung der Dinge nach besonderen, für ihn von vornherein feststehenden Gesichtspunkten wertet.

Das vorstehend erorterte Problem dürfte heute für die Heranbildung unseres kaufmannischen Nachwuchses von ganz besonderer Bedeutung sein. Niemand wird behaupten wollen, dass die typische Erscheinung unserer heutigen Entwicklung, die Grossunternehmung, zur Einführung von Neulingen in die Praxis geeignet sei. Wie soll man einem einzelnen Angestellten, der nur einen winzigen Ausschnitt aus der gesamten so komplizierten Geschaftsarbeit zu erledigen hat, einen Ueberblick über den gesamten Organismus der Unternehmung verschaffen, wenn nicht, wozu aber wohl höchst selten eine Gelegenheit vorhanden sein wird, die Leiter der Firmen oder die Abteilungsvorsteher sich eines solchen Neulings ganz besonders annehmen? Auf der anderen Seite aber wird man sagen können, dass, wenn ein solcher Anfanger die theoretischen Zusammenhange aus betriebswirtschaftlichen Studien kennt, er sich um so leichter in die Zusammenhange eines grossen Betriebes hineinfinden wird, wenn er sich um eine Beschaftigung in den verschiedenen Geschaftsabteilungen bemüht und alles mit offenem Auge beobachtet, dessen Sehscharfe durch die theoretischen Uebungen entsprechend erhoht worden ist.

Den oben gekennzeichneten und allenthalben empfundenen Bedurfnissen verdanken die zahlreichen Anstalten ihre Entstehung, die sich die Erforschung der Kaufmannsbetriebe (in des Wortes weitester Bedeutung) und den Ausbau einer wissenschaftlich begründeten Betriebswirtschaftslehre zur Aufgabe gesetzt haben, also in erster Linie die Handelshochschulen oder ahnliche Einrichtungen, die im Rahmen anderer Hochschulen (Universitaten und Technischen Hochschulen) aufgebaut sind. So haben sich Forschungs- und Lehranstalten entwickelt, die sich einer immer offenkundiger in die Erscheinung tretenden Blüte erfreuen. Als eine besonders willkommene Erscheinung wird man die Mitarbeit zahreicher Männer des praktischen Wirtschaftslebens bezeichnen können, die man in immer grosserem Umfang zur Mitwirkung am Lehrbetrieb unserer Hochschulen heranzieht. Diese Mitarbeit dürfte wesentlich dazu beitragen, dass die Anstalten den lebendigen Zusammenhang mit der Praxis behalten, denn in diesem Zusammenhang ist ja ihre grundsatzliche Arbeitsweise, die von den in dieser Praxis vorgefundenen Vorgangen ausgeht, letzten Endes verankert.

## Wie lange muss die Fortbildungsschule besucht werden?

Der Posener Wojewode erinnert durch Schreiben vom 2. Juni, Tbg. Nr. 2977/27, dass Handwerkslehrlinge die Fortbildungsschule solange besuchen müssen, wie ihre Lehrzeit dauert, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Die Handwerkskammer macht die zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten, selbstandigen Handwerksmeister auf obige Verfügung aufmerksam und rat dringend, die Lehrlinge punktlich zur Fortbildungsschule zu schicken, und zwar wahrend der ganzen Lehrzeit, selbst wenn die Lehrlinge das Alter von 18 Jahren uberschritten haben.

Die Handwerkskammer bemerkt hierbei wiederholt, dass ohne Zeugnis der Fortbildungsschule, das die ganze Lehrzeit umfassen muss, die Lehrlinge nicht zur Gesellenprüfung zugelassen werden.

---